

Gebührenordnung / Stand Juli 2019 HM

1. Verwaltung von Leistungsanwärttern

1. a) Einmalige Aufnahmegebühr	60,00 Euro
1. b) Trägerunternehmen, für die eine Lastschriftinzugsermächtigung vorliegt, pro Leistungsanwärter und Jahr	18,00 Euro
1. c) Trägerunternehmen (mit SAP-Buchungssoftware), für die keine Lastschriftinzugsermächtigung vorliegt, pro Leistungsanwärter und Jahr	36,00 Euro
1. d) Bei beitragsfrei geführten Rückdeckungsversicherungen gelten die oben genannten Verwaltungsgebühren	
1. e) Die jeweiligen Gebühren werden mit der Zahlungsweise der hinterlegten Rückdeckungsversicherung fällig. Bei einer beitragsfrei geführten Rückdeckungsversicherung, bleibt diese Fälligkeit unverändert.	

2. Weitere Verwaltungsvorgänge

2. a) Bankgebühren bei Rücklastschrift	5,00 Euro
2. b) Mahngebühr ab der zweiten Rücklastschrift, je Vorgang	15,00 Euro
2. c) Kontenklärung im Rahmen von Überweisungen	25,00 Euro
2. d) Bearbeitung von Versorgungsausgleichsansprüchen	250,00 Euro
2. e) Erstellen von PSV-Kurztestaten	0,00 Euro
2. f) Erstellen von Ersatzdokumenten	10,00 Euro
2. g) Stornierung einer Versorgungszusage innerhalb von 3 Monaten nach Einrichtung	150,00 Euro
2. h) Abfindungen im Rahmen der Abfindungsgrenzen	50,00 Euro

Gebührenordnung / Stand Juli 2019 HM

2. i) Bearbeitung und Klärung von Insolvenzfällen (Erfolgt durch die Netzwerkpartner des BVW e.V.)	Je nach Aufwand
--	-----------------

3. Verwaltung von Leistungsempfängern

3. a) Auszahlung der laufenden Leistung an den Leistungsempfänger, Abführung von Steuern und Sozialabgaben, pro Leistungsempfänger und Jahr bestehend aus:	
Verwaltungsgebühr	24,00 Euro
Steuerberatergebühren	144,00 Euro
3. b) Auszahlung der einmaligen Kapitalleistung an den Leistungsempfänger, Abführung von Steuern und Sozialabgaben, pro Leistungsempfänger einmalig bestehend aus:	
Verwaltungsgebühr	125,00 Euro
Steuerberatergebühren	150,00 Euro
Bei der Möglichkeit, die Kapitalabfindung auf bis zu zehn Jahren zu verteilen, werden diese Gebühren pro Abrechnung und Auszahlung fällig.	

Die Gebührenordnung definiert die Verwaltungsgebühren für die Einrichtung und Verwaltung von Leistungsanwärtern und Leistungsempfängern. Dem Vorstand obliegt es, ggf. weitere Kosten verursachungsgerecht festzulegen.